

AZ: 5262.21_54/074_2018_04

K O P I E

Genehmigungsbescheid

Warftverstärkung Treiberg auf der Hallig Langeneß

**Antragssteller:
Gemeinde Langeneß
Ketelswarf 1
25863 Hallig Langeneß**



Gliederung des Genehmigungsbescheides:

Teil A - Entscheidung	3
1 Feststellung	3
1.1 Umfang des Vorhabens	3
1.2 Genehmigungsumfang	4
1.3 Entscheidungen über vorgebrachte Stellungnahmen	4
2 Verzeichnis der Planunterlagen	5
3 Bedingungen und Auflagen	6
4 Hinweise	9
Teil B - Tatbestand	10
5 Verfahren	10
6 Sachverhalt	11
6.1 Allgemeines	11
6.2 Vorhabensbeschreibung	11
Teil C – Entscheidungsgründe	13
7 Verfahrensrechtliche Würdigung	13
7.1 Genehmigungserfordernis	13
7.2 Zuständigkeit	13
7.3 Genehmigung nach § 77 LWG - Formelle Voraussetzungen	13
8 Materieell-rechtliche Würdigung	14
8.1 Vorhabensbegründung / Planrechtfertigung	14
8.2 Prüfung der Varianten	15
8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 25 UVPG i.V. mit § 9 LUVPG	16
8.4 Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten	17
8.5 Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG	18
8.6 Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	21
8.7 Prüfung des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG	23
8.8 Artenschutzrechtliche Prüfung	23
8.9 Begründung der Bedingungen und Auflagen	24
8.10 Würdigung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	25
Teil D – Rechtsbehelf	28

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Aufgrund der Planung des Gemeinde Langeneß und des durchgeführten Genehmigungsverfahrens ergeht für die

Gemeinde Langeneß, Ketelswarft 1, 25863 Hallig Langeneß

und das beantragte Vorhaben, die

„Warftverstärkung Treuberg auf der Hallig Langeneß“

folgender

Genehmigungsbescheid:

Teil A - Entscheidung

1 Feststellung

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Ergänzungen gemäß § 77 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG -), § 121 LWG sowie §§ 1 – 8, samt der Anlage 1, Nr. 1.1 LUVPG und § 24 UVPG festgestellt.

Das beantragte Kleilager wird nicht genehmigt.

1.1 Umfang des Vorhabens

Der Plan für die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Warft Treuberg auf der Hallig Langeneß umfasst im Wesentlichen:

Zuerst wird das Baufeld durch Abschieben des Kleibodens vorbereitet und gleichzeitig ein Spülfeld im Bereich der Treuberg-Warft errichtet. Das für den Warftkern benötigte Sandmaterial wird mit Spülschiffen (Hopperbaggern) in der planfestgestellten Sandgewinnungsstelle Westerland III gewonnen und zur Hallig transportiert. In der Nähe der Hallig dockt das Spülschiff an eine Rohrleitung an und pumpt das Sand-Wasser-Gemisch in das Spülfeld. Nach erfolgter Entwässerung wird der Warftkern mit diesem Sandmaterial erstellt. Dieser Sandkern wird anschließend mit Kleimaterial abgedeckt, um die langfristige Standsicherheit und Erosionsstabilität der Treuberg-Warft herzustellen.

Zur Anbindung des Warftplateaus und des südlichen Flurstücks an den Weg zur Kreisstraße 44 sind drei Zufahrten, eine halbseitige Umfahrung sowie eine Verlängerung des Weges zur Kreisstraße vorgesehen.

Der unter Denkmalschutz stehende Fething wird entsprechend den Vorgaben des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holsteins wieder hergestellt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Planunterlagen.

1.2 Genehmigungsumfang

1.2.1 Die Genehmigung nach § 77 LWG wird erteilt.

1.2.2 Die beantragte Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG wird im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

1.2.3 Die Genehmigung wird nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Sie erklärt außerdem ihr Einvernehmen gegenüber den Kompensationsmaßnahmen. Das für den Betrieb der Spülleitung erforderliche Benehmen und Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde und der Nationalparkverwaltung ist mit Schreiben vom 01.03.2019 in Aussicht gestellt worden.

1.2.4 Mit der Genehmigung wird der vorzeitige Baubeginn nach § 17 WHG für die Vergrämungsmaßnahmen und die Umweltbaubegleitung erteilt.

Die Entscheidung ergeht vorbehaltlich der ausstehenden Erklärungen der Naturschutzbehörden sowie einer abschließenden Festsetzung des tatsächlichen Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs und der Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Kompensationsflächen.

1.3 Entscheidungen über vorgebrachte Stellungnahmen

1.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Den Forderungen sowie Empfehlungen derjenigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde nach Möglichkeit durch Auflagen entsprochen.

1.3.2 Stellungnahmen der Naturschutzvereine

Die Forderungen sowie Empfehlungen der gemäß § 59 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereine wurden gewürdigt. Sofern ihnen nicht abgeholfen werden konnte, werden sie zurückgewiesen.

2 Verzeichnis der Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die mit Grüneintragungen des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz versehenen, nachfolgend aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Soweit die Pläne mit dem Genehmigungsbescheid nicht übereinstimmen, gelten die Festsetzungen im Genehmigungsbescheid. Soweit der Erläuterungsbericht nicht mit den Zeichnungen übereinstimmen, gelten die Zeichnungen.

Unter diesem Vorbehalt sind im Einzelnen folgende Unterlagen verbindlich, soweit anderes nicht nachfolgend ausdrücklich bestimmt ist

1. Teil I:

Technischer Plan

1.1	Anschreiben der Gemeinde Langeneß (Antragssteller)	1 Seite
1.2	Erläuterungsbericht, Ingenieurbüro Melchior + Wittpohl	61 Seiten
1.3	Pläne	
	Karte 1: Karte Langeneß (West)	M 1:12.500
	Karte 2: Lageplan Bestand	M 1:1.000
	Karte 3: Lageplan Flurstücke	M 1:2.500
	Karte 4: Lageplan bebaubare Fläche Warftplateau	M 1:750
	Karte 5: Lageplan Varianten Lageanordnung	M 1:2.000
	Karte 6: Lageplan Untergrunderkundung	M 1:750
	Karte 7: Schnitte Bestand und Endzustand Variante 0	M 1:250
	Karte 8: Schnitte Endzustand Varianten 1a, 1b und 1c	M 1:250
	Karte 9: Schnitte Endzustand Varianten 2a und 2b	M 1:250
	Karte 10: Schnitte Endzustand Varianten 3a und 3b	M 1:250
	Karte 11: Bauphasenplan (Vorzugsvariante)	M 1:25
	Karte 12: Lageplan Planung Vorzugsvariante	M 1:750
	Karte 13: Lageplan Baustelleinrichtung und Bodenlager	M 1:2.000
	Karte 14: Lageplan Spülleitung	M divers

2. Teil II:

Naturschutzrechtliche Unterlagen

TGP Landschaftsarchitekten

2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung Bericht (UVP)	90 Seiten
	Karte: Bestand Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	M 1:5.000

2.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	88 Seiten
	Karte 1: Bestand und Konflikte	M 1:2.000
	Karte 2: Maßnahmen	M 1:2.000
	Karte 3.1: Übersichtsplan Kompensationsflächen Bestand	M 1:5.000
	Karte 3.2: Kompensation/Kohärenz Flurstücke 15, 94, 108	M 1:2.500
	Karte 3.3: Kompensation/Kohärenz Flurstück 42	M 1:2.500
2.3	Biotoptypenkartierung und Kartierung gefährdeter/geschützter Pflanzenarten	5 Seiten
	Karte: Biotoptypen 2017	M 1:6.000
2.4	Bestandserfassung von Brutvögeln auf der Hallig Langeneß – West in 2017 inklusive Abbildungen von Seite 12 - 24	24 Seiten
2.5	Faunistische Bestanderfassungen mit Artenschutzuntersuchung und FFH-Verträglichkeitsstudie sowie Ausnahmeprüfung, Hallig Langeneß, Verstärkung Treuberg	71 Seiten
2.6	Erfassung der Gelben Wiesenameise (<i>Lasius flavus</i>) im Bereich der Warft Treuberg auf Hallig Langeneß	6 Seiten
2.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	11 Seiten
2.8	Ergänzungen/Nachlieferungen	

3 Bedingungen und Auflagen

- 3.1** Die wesentlichen Erdarbeiten sind außerhalb der Sturmflutsaison durchzuführen. Bis Ende September ist die Baustelle hochwassersicher herzustellen. Vorbereitende Arbeiten und Restarbeiten, die nicht hochwasserkritisch sind oder die kurzfristig unterbrochen werden können, sind jederzeit möglich und zulässig.
- 3.2** Die gesamte Baumaßnahme ist laufend durch ökologisch fachkundiges Personal zu begleiten; dabei sind:
- a) der Genehmigungs- und den Naturschutzbehörden – insbesondere dem Kreis Nordfriesland – vor Baubeginn ein verbindlicher Ansprechpartner zu benennen und der Umfang der notwendigen Umweltbaubegleitung und deren Dokumentation abzustimmen,
 - b) die artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen fachlich zu begleiten,

- c) der Bauablauf, sowie die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu dokumentieren und die Artenschutz- und Naturschutzbehörden, sowie die im Genehmigungsverfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen laufend – mindestens alle 14 Tage – zu informieren,
- d) die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ständig zu aktualisieren und fortzuschreiben, um sicherzustellen, dass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan wird,
- e) eine Funktions- oder Umsetzungskontrolle und nach Umsetzung der Maßnahmen eine Schlussabnahme mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen,
- f) die am Bau Beteiligten zu beraten und zu informieren, sowie über den Sinn und Zweck der Naturschutzauflagen zu informieren.
- g) Die Umweltbaubegleitung ist grundsätzlich zu den Baubesprechungen einzuladen; ihr muss Gelegenheit gegeben werden, jederzeit die Baustellen zu betreten.

3.3 Es sind sämtliche in den Planunterlagen aufgezeigte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbindlich umzusetzen. Insbesondere wird auf folgende hingewiesen:

3.3.1 Vor Beginn der Vogelbrutzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung möglicher Brutvögel durchzuführen.

In der Vogelbrutzeit ist im Baufeld unmittelbar vor Beginn und ggf. auch während der Bautätigkeiten eine Besatzkontrolle durch die o.g. Umweltbaubegleitung durchzuführen, so dass eine Besiedlung des Baufeldes ausgeschlossen werden kann.

Im Falle von Funden sind zur Vermeidung von Störungen in Abstimmungen mit der UNB des Kreises Nordfriesland der Bauablauf durch Absperren anzupassen oder Gelege umzusetzen.

3.3.2 Sofern bei Trockenheit mit Staubflug zu rechnen ist, sind die entsprechenden Flächen so zu befeuchten oder es ist durch andere Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen. Weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bleiben vorbehalten.

3.3.3 Zum Schutz der Nachbarschaft sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Weitere Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft bleiben vorbehalten.

- 3.4** Werden im Zuge der Bauarbeiten Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt,
- dürfen diese Gegenstände nicht bewegt oder aufgenommen werden,
 - sind die Arbeiten im unmittelbaren Bereich einzustellen;
 - ist der Fundort so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden, an den Gegenstand heran zu kommen,
 - ist die nächstliegende Polizeidienststelle über den Fund zu unterrichten.
- 3.5** Während und nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine Erfassung der tatsächlichen Eingriffe sowie eine Überprüfung der Bilanzierung zu erfolgen. Die daraus resultierenden Maßnahmen zur Kompensation, zu Ausgleich und Ersatz sind spätestens im Jahr nach der Fertigstellung des Treubergs durchzuführen.
- 3.6** Nach Abschluss der Spülarbeiten hat eine Begutachtung der Seegraswiesen im Bereich der Spülleitung und der Spülwasserrückführung zu erfolgen. Diese Begutachtung ist nach einem Jahr zu wiederholen.
- 3.7** Die Ausführungsplanung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird der Genehmigungsinhaberin verbindlich auferlegt. Sie ist bis zum 01.10.2019 fertig zu stellen. Zum Ausgleich der vorübergehenden Beeinträchtigung bis zur vollen Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen (time lag) sind zusätzliche temporäre Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf einer Fläche von etwa 1 ha zu ergreifen. Die Planung ist mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LKN.SH im Detail abzustimmen. Mit der Ausführung der konkretisierten Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen baldmöglichst nach dem 01.10.2019 zu beginnen.
- 3.8** Im Anschluss sind folgende Monitoringmaßnahmen umzusetzen:
- im ersten Jahr nach der Baumaßnahme ist eine Funktionskontrolle durchzuführen.
 - in den Jahren 2, 3, 7, 10, 15 sind flächendeckende Vegetationskartierungen (1:2.500 auf der Grundlage aktueller Luftbilder), ein Brutvogelmonitoring, sowie die Ermittlung von Erhaltungszuständen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind sowohl der Genehmigungsbehörde, als auch den Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden zur Verfügung zu stellen.

- 3.9** Da das archäologische Denkmal Fething (aKD-ALSH-001312) gemäß der Abwägung der Interessen im Planungsverlauf nicht erhalten werden kann, muss es archäologisch untersucht und anschließend wieder errichtet werden. Die Rekonstruktion des Fethings auf der Warft ist mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein abzustimmen und in der Denkmalliste mit der gleichen Nummer weiter zu führen.
- 3.10** Für die nachfolgend aufgeführte bauliche Anlage wird ein Beweissicherungsverfahren angeordnet: das Deckwerk, über das die zu verlegenden Leitungen (z.B. die Spülrohrleitungen und Entwässerungsleitungen) führen
- 3.11** Abweichungen von den Planunterlagen und den Festsetzungen in der Genehmigung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Fachbereich 40 „Koordination und Vollzug“ Betriebssitz Husum (LKN.SH)
- 3.12** Es dürfen bei der Durchführung von Maßnahmen in und an Gewässern nur noch biologisch abbaubare Hydrauliköle verwandt werden.
- 3.13** Die GenehmigungsinhaberIn ist verpflichtet, die Warft nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Bautechnik gemäß den für verbindlich erklärten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen herzustellen und zu unterhalten.
- 3.14** Alle während des Baues verwendeten Hilfsmittel, die nur für die Baudurchführung notwendig sind, sind nach Bauabschluss aus dem Warftkörperbereich zu entfernen.

4 Hinweise

- 4.1** Der GenehmigungsinhaberIn obliegt die Unterhaltung der gesamten Warft. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand der Warft.
- 4.2** Geplante Veränderungen oder Erweiterungen sind unabhängig von dieser Genehmigung nach LWG oder anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig. Eine geplante Veränderung oder Erweiterung ist vor der Durchführung bei der unteren Küstenschutzbehörde zu beantragen

- 4.3** Auf § 15 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- 4.4** Zur Erhaltung der Küsten- bzw. Hochwassersicherheit und Abwehr von Gefahren können nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

Teil B - Tatbestand

5 Verfahren

Die Gemeinde Langeneß hat die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die Verstärkung des Warftkörpers der Warft Treuberg auf Langeneß beantragt.

Nach § 77 LWG bedarf es dafür einer Genehmigung

Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

Die Genehmigung wäre zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten wäre, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben, sowie eigener Informationen von Amtswegen nach Beginn des Verfahrens fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aufgrund der Besonderheit des Vorhabens (Pilotprojekt für eine große Warftverstärkung) und des naturräumlichen Umfeldes haben Antragstellerin und Zulassungsbehörde sich entschlossen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Genehmigung kann in diesem Fall nur erteilt werden, wenn das Genehmigungsverfahren den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

§ 11a des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz als zuständige Küstenschutzbehörde und federführende Behörde für die UVP hat ein Beteiligungsverfahren gemäß § 19 UVPG durchgeführt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG wurde die Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden. Die Bekanntgabe im Amtsblatt Schleswig-Holstein erfolgte mit der Ausgabe vom 03.12.2018.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und des Erörterungstermins erfolgte entsprechend der Satzung der Gemeinde Langeneß ab dem 26.11.2018. Die Planunterlagen lagen auf Langeneß im Gemeindebüro, auf Pellworm im Amt Pellworm und in Husum beim LKN.SH in der Zeit vom 14.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019 aus.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden den Trägern öffentlicher Belange und den nach § 59 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinen die Planunterlagen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 20.02.2019 in Husum erörtert. Einwendungen Dritter wurden nicht erhoben.

6 Sachverhalt

Das Vorhaben ist in den Planunterlagen, im technischen Erläuterungsbericht und den Ergänzungen bzw. Nacharbeitungen ausführlich dargestellt.

Ziel der Maßnahme ist der Schutz der geplanten Warftbebauung und der dort einziehenden Menschen vor Sturmfluten.

6.1 Allgemeines

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden auf der Grundlage des Planes unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit zusammenfassend beschrieben.

6.2 Vorhabensbeschreibung

Um den aktuellen Anforderungen an den Küstenschutz gerecht zu werden, müssen auf der Hallig Langeneß Warftverstärkungen und -erhöhungen vorgenommen werden. Bei der

Warftverstärkung Treuberg soll auf einem hochwassersicheren Warftplateau (NHN +5,9 m) eine bebaubare Fläche von etwa 3.360 m² entstehen. Auf der zurzeit unbewohnten Warft ist die Errichtung eines Nahversorgungszentrums zur Versorgung der Halligbewohner geplant.

Der neue Warftkörper soll im Bereich der jetzigen Warft hergestellt werden. Der nördliche Böschungsfuß soll zukünftig rd. 10 m südlich vom derzeitigen Bestand liegen, um einen Eingriff in den Treubergschlot zu vermeiden. Aufgrund der abzufachenden Böschungsneigungen vergrößert sich die Aufstandsfläche der geplanten Warft insbesondere in Richtung Süden sowie nach Westen und Osten. Die geplante Anordnung der Warft ermöglicht eine Herstellung des erforderlichen Spüldeichs, ohne in den Treubergschlot eingreifen zu müssen.

Die Arbeiten werden voraussichtlich zwei Jahre in Anspruch nehmen und erstrecken sich jeweils über den Zeitraum von Mitte April bis Ende September.

Die Arbeiten umfassen folgende wesentliche Arbeitsschritte: Zuerst wird das Baufeld durch Abschieben des Kleibodens vorbereitet und gleichzeitig ein Spülfeld im Bereich der Treuberg-Warft errichtet. Das für den Warftkern benötigte Sandmaterial wird mit Spülschiffen (Hopperbaggern) in der planfestgestellten Sandgewinnungsstelle Westerland III gewonnen und zur Hallig transportiert. In der Nähe der Hallig dockt das Spülschiff an eine Schwimmrohrleitung an und pumpt das Sand-Wasser-Gemisch in das Spülfeld. Nach erfolgter Entwässerung wird der Warftkern mit diesem Sandmaterial erstellt. Dieser Sandkern wird anschließend mit Kleimaterial abgedeckt, um die langfristige Standsicherheit und Erosionsstabilität der Treuberg-Warft herzustellen.

Zur Anbindung des Warftplateaus und des südlichen Flurstücks an den Weg zur Kreisstraße 44 sind drei Zufahrten, eine halbseitige Umfahrung sowie eine Verlängerung des Weges zur Kreisstraße vorgesehen.

Der unter Denkmalschutz stehende Fething wird entsprechend den Vorgaben des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holsteins wieder hergestellt.

Das Vorhaben liegt innerhalb von NATURA 2000 Gebieten. Betroffen ist das FFH-Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das EG-Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Auf Grund der besonderen Lage sind fast alle Biotoptypen im Untersuchungsraum gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gesetzlich geschützt. Es wurden Erfassungen der Brutvögel und von Vegetation und Flora durchgeführt sowie vorhandene Bestandsdaten ausgewertet. Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden Varianten zur Lageanordnung, zur Zufahrt und Umfahrung der neuen Warft, zur Lage der Spülleitungen während der Bauphase betrachtet.

Die Warftverstärkung wird einhergehen mit Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auf der Hallig Langeneß. Diese Maßnahmen können gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden.

Die darüber hinaus erforderliche Kompensation wird in Form von Ökokonten auf Pellworm und auf dem Festland erbracht.

Teil C – Entscheidungsgründe

7 Verfahrensrechtliche Würdigung

7.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 77 Abs. 1 LWG bedarf die Warftverstärkung einer Genehmigung.

7.2 Zuständigkeit

Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz als untere Küstenschutzbehörde. Mit der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 27.12.2007 wurde der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zur unteren Küstenschutzbehörde bestimmt.

7.3 Genehmigung nach § 77 LWG - Formelle Voraussetzungen

Nach § 77 LWG bedarf das Vorhaben der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Neben dieser Bestimmung sind hier auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen nach UVPG zu beachten.

Entsprechend der Anlage 1, Nr. 1.15 zum LUVPG fallen Deichbauvorhaben in den Anwendungsbereich des LUVPG. Es ist mindestens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgrund der Besonderheit des Vorhabens (Pilotprojekt Warftverstärkung) hat der Maßnahmenträger sich für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden. Die formellen Anforderungen des LUVPG, UVPG i.V.m. dem VwVfG waren daher hier zu beachten.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein hat das Anhörungsverfahren entsprechend den Vorgaben der §§ 139, 140 LVwG durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange (TöB) und den anerkannten Naturschutzvereinen sind die Planunterlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugestellt worden (§ 140 Abs. 2 LVwG, § 18 UVPG). Damit sind die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine gewahrt.

Die Auslegung der Planunterlagen wurde durch die Gemeinde Langeneß öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung entsprach den Anforderungen des § 140 Abs. 5 LVwG und §§ 1 bis 8 LUVPG. Der Umfang der Planunterlagen entspricht den Vor-

gaben der §§ 5 und 6 UVPG. Die Planunterlagen lagen bei der Gemeinde Langeneß, dem Amt Pellworm (Amtsgebäude Stadt Husum) und dem LKN.SH vom 14.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019 öffentlich aus. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde gemäß § 140 Abs. 6 LVwG und § 18 UVPG i.V.m. § 73 VwVfG die Einwendungen, sowie die Stellungnahmen der TöB und der anerkannten Naturschutzvereine zu dem Plan mit dem Maßnahmenträger, den Einwendern, den Trägern öffentlicher Belange (TöB) und den Naturschutzvereinen, soweit sie zu dem Erörterungstermin erschienen waren, erörtert. Gemäß § 135 Abs. 4 LVwG wurde über die Erörterung eine Niederschrift gefertigt.

Die folgenden in ihren Belangen berührten Naturschutzbehörden wurden in dem Verfahren beteiligt:

- Nationalparkverwaltung im LKN.SH
- Untere Naturschutzbehörde des Kreises NF
- Obere Naturschutzbehörde des Landes S.-H. im LLUR
- Oberste Naturschutzbehörde des Landes S.-H. im MELUND

Das Benehmen über die Eingriffe wurde hergestellt bzw. in Aussicht gestellt und wird vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorliegen.

Das Einvernehmen zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurde erklärt bzw. in Aussicht gestellt und wird vor Beginn der Maßnahmenumsetzung vorliegen.

Die formellen Voraussetzungen sind insoweit erfüllt.

8 Materiell-rechtliche Würdigung

8.1 Vorhabensbegründung / Planrechtfertigung

Um den aktuellen Anforderungen an den Küstenschutz gerecht zu werden, müssen auf der Hallig Langeneß Warftverstärkungen und -erhöhungen vorgenommen werden. Die Warft Treuberg soll durch die Gemeinde Langeneß als eine der ersten Warften im Rahmen eines Pilotprojektes verstärkt und vergrößert werden. Es soll auf einem hochwassersicheren Warftplateau (NHN +5,9 m) eine bebaubare Fläche von etwa 3.360 m² entstehen. Auf der zurzeit unbewohnten Warft ist die Errichtung eines Nahversorgungszentrums zur Versorgung der Halligbewohner und Feriengäste mit Gütern des täglichen Bedarfs, eine Krankenstation, Dauerwohnraum sowie die Unterbringung des Bauhofes geplant. Dieses Vorhaben bedeutet:

Um eine dauerhafte Wohnbarkeit der Treuberg-Warft gewährleisten zu können, ist die Warft für zukünftige Beanspruchungen anzupassen, die aus dem zu erwartenden Meeresspiegelanstieg resultieren.

8.2 Prüfung der Varianten

Der Variantenvergleich ist in den Planunterlagen ausführlich dargestellt. Dabei ist abzuwägen zwischen Aspekten der künftigen Nutzung (Flächenbedarf, Verkehrsanbindung, Sicherheit), der Herstellungskosten und des Natur- und Artenschutzes.

Vorrangiges Ziel der Maßnahme ist der Schutz der geplanten Warftbebauung und der dort einziehenden Menschen vor Sturmfluten.

Die gewählte Lage der neuen Warft ergibt sich aus der Bewertung unterschiedlicher Kriterien. Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind mit allen betrachteten Varianten verbunden. Eine Priorisierung allein auf dieser Grundlage ist schwierig.

Ein wichtiges und letztendlich ausschlaggebendes Kriterium waren die bautechnischen Bedingungen, unter denen die neue Warft herzustellen ist. Die Überbauung eines großen Grabens ist mit großen technischen Problemen verbunden, die die spätere Nutzbarkeit des Bauwerks stark einschränken können (Setzungen, Standsicherheit). Daher wird seitens der Küstenschutzbehörde die gewählte Vorzugsvariante genehmigt.

Die Warfterhöhung dient dem Zweck, auf hochwassersicherem Höhenniveau künftig das Leben und Wirtschaften von Menschen zu ermöglichen. Hierfür wird parallel ein B-Plan aufgestellt.

Die Nutzung steht im Vordergrund. Damit eng verbunden ist die Erschließung einschließlich der Zuwegungen.

Aus dem künftigen Nutzungskonzept mit Nahversorgung, zwei Bauhöfen und Wohnnutzung lässt sich die gewählte Erschließung mit drei Zufahrten und einer Umfahrung nachvollziehbar ableiten. Die dafür zusätzlich erforderliche Flächeninanspruchnahme ist gering. Bei anderen Erschließungsformen mit nur einer Auffahrt und vermehrten Verkehrswegen auf der Warft wäre der Flächenbedarf auf dem Warftplateau größer. Dadurch würde der Warftkörper noch voluminöser und der Verbrauch von Halligfläche (Salzwiese) würde weiter steigen.

Die gewählte Variante wird daher als optimaler Kompromiss zwischen Nutzung und Eingriff genehmigt.

Da das beantragte Bodengewinnungslager für Klei nicht genehmigt wird, ist der Kleiabbau über den für die eigentliche Warftverstärkung hinausgehenden Umfang nicht erforderlich. Daher wird für die Bodengewinnung Variante 2 zur Vorzugsvariante und genehmigt.

Zu der bevorzugten Form der Sandgewinnung ist keine realistische Alternative erkennbar. Eine ersatzweise Gewinnung von Klei aus Pütten auf der Hallig ist nicht genehmigungsfähig. Der Kauf von Sand auf dem Festland mit anschließendem Transport bis zur Einbaustelle ist mit vielfältigen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, die mindestens so schwer wiegen, wie die gewählte Variante der Gewinnung aus dem zugelassenen Sandentnahmegebiet Westerland III mit anschließendem direkten Einspülen in den neuen Warftkörper.

8.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 25 UVPG i.V. mit § 9 LUVPG

Die in der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG dargestellten Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 LUVPG / UVPG und des § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG / UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet.

Der Bodenabbau, die Material- und Bodentransporte sowie die Warftverstärkungsmaßnahmen führen zu Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen. Die Emissionen sind jedoch temporär auf den Bauzeitraum begrenzt. Nach § 22 BImSchG hat der Maßnahmeträger dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen (z.B. Geräusche der Baumaschinen, Staub) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Dafür sind die Bestimmungen der AVV Baulärm, insbesondere die dort festgesetzten Immissionsrichtwerte, zu beachten bzw. einzuhalten. Sofern bei Trockenheit Staubbelastungen auftreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Befeuchten, Abdecken staubender Flächen etc.) zu mindern bzw. zu verhindern.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des BImSchG.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch die gewählte Bauweise und die berücksichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unvermeidbare Maß reduziert worden. Das Vorhaben erfüllt die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen. Dazu wird auf die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Prüfung der Genehmigung verwiesen.

Der Flächenverbrauch wurde im Sinne der Grundsätze des § 1 LNatSchG auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Größe der neuen Warft ergibt sich einerseits aus dem Flächenbedarf auf dem Warftplateau und andererseits aus den Vorgaben der Grundsätze für die Verstärkung und Erweiterung von Warften (MELUR April 2017). Die Eingriffe in den Boden sind unvermeidbar. Sie sind in der geplanten Form notwendig, um die erforderliche Hochwassersicherheit für die Bebauung auf der Warft Treuberg herzustellen. Dabei war auch auf eine wirtschaftliche Bauweise zu achten. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG, die geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, sind nicht zu besorgen.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die Eingriffe in den oberflächennahen Grundwasserleiter infolge der Bodenabgrabungen und der Errichtung der Warft nicht zu erwarten. Die Wasserstände in den Oberflächengewässern werden nicht verändert. Veränderungen des Wasserhaushalts sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Das Vorhaben steht den Zielen und Bestimmungen des WHG und des LWG nicht entgegen.

Das Landschaftsbild wird durch die Warftverstärkung nur kleinräumig verändert. Warften sind hier ortstypisch. Erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Die Eingriffe in die Warft als Kulturdenkmal sind nicht vermeidbar. Die Warft bleibt jedoch insgesamt erhalten und wird durch die Warftverstärkung langfristig gesichert.

Das Benehmen entsprechend § 10 Abs. 4 LUVPG ist mit der Naturschutzbehörde hergestellt worden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des LUVPG führen wird. Die Auswirkungen sind soweit möglich reduziert worden.

Der Schutz des Naturhaushalts, der Kulturgüter und der Menschen wird ausreichend sichergestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der EU-Schutzgebiete wurden festgestellt, können aber durch geeignete Kohärenzsicherungsmaßnahmen kompensiert werden.

Eine Realisierung der Warftverstärkung erscheint daher aus Umweltsicht möglich.

8.4 Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten

Projekte und Pläne, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG vor ihrer Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete zu prüfen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die projektrelevanten Erhaltungsgegenstände und -ziele mit den entsprechenden Lebensraumtypen und Arten sind dargestellt und im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel geprüft worden. Die betroffenen Natura 2000-Gebiete sind bezüglich ihrer Charakteristika, ihres Beitrags zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 und ihrer Erhaltungsgegenstände und -ziele beschrieben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die projektrelevanten Erhaltungsgegenstände und -ziele mit den entsprechenden Lebensraumtypen und Arten sind dargestellt und im Einzelnen geprüft worden. Auf diese Prüfung wird hier Bezug genommen.

Der Vorhabensbereich der Warftverstärkung Treuberg befindet sich in bzw. in der Nähe folgender FFH- und Vogelschutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE – 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“
- Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“

Zu den Schutzgebieten im Einzelnen:

FFH-Gebiet DE – 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“:

Eine ausführliche Beschreibung des Schutzgebietes ist in den Antragsunterlagen erfolgt, auf welche verwiesen wird. Zur Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs in dieses Schutzgebiet wird die „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Lambrecht & Trautner (2007) herangezogen. Die in Anspruch genommenen Flächen überschreiten die dort für diese LRT angegebenen Orientierungswerte. Demnach sind diese dauerhaften Lebensraumverluste als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen einzustufen und zu bewerten.

Im Sinne einer Summationsbetrachtung sind die genannten Bagatellgrenzen im Übrigen auch bereits durch frühere Küstenschutzmaßnahmen ausgeschöpft, so dass hier ohnehin jede weitere Inanspruchnahme der entsprechenden LRT-Flächen als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen einzustufen ist.

Aufgrund der eintretenden erheblichen Beeinträchtigungen bedarf es einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG.

Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“:

Eine ausführliche Beschreibung des Schutzgebietes ist in den Antragsunterlagen erfolgt, auf welche verwiesen wird.

Während der Baumaßnahme werden Brutpaare vorübergehend beeinträchtigt. Es besteht für einige Arten die Möglichkeit auszuweichen, so dass die Anzahl an Brutpaaren auf der Hallig in gleicher Größe bestehen bleibt.

Die Überbauung von mehr als zwei Hektar hat zur Folge, dass ein dauerhafter Verlust von Lebensraumfläche festzustellen ist. Dies entspricht jeweils einem Revier von Wiesenpieper und Feldlerche. Da Wiesenpieper und Feldlerche aufgrund ihres Revierverhaltens nicht ausweichen können, muss im Hinblick auf das Erhaltungsziel „Brutvögel“ eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt werden. Diese hohe Beeinträchtigung kann durch die Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz kompensiert werden, so dass langfristig keine Beeinträchtigung verbleibt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gastvögeln und aus dem Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten heraus kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der eintretenden erheblichen Beeinträchtigungen bedarf es einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 ff. BNatSchG.

8.5 Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die beantragte Warftverstärkung zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, Teilgebiet 2“ sowie des Vogelschutz-Gebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

und angrenzende Küstengebiete" in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Betroffen sind hier insbesondere die Erhaltungsziele bzw. der Schutz des Lebensraumtyps (LRT) "Atlantische Salzwiesen" sowie Brutvögel.

Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zunächst unzulässig. Abweichend können unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG kann ein Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Vorhaben nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen durchzuführen sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Die Maßnahmen müssen dazu in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, in dem die Beeinträchtigung des Gebiets eintritt (§ 25 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG).

Durch den Eingriff erfolgen eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie im Umfang von **2,34 ha** und eine temporäre erhebliche Beeinträchtigung einer Fläche von **2,52 ha**.

Dauerhafte Beeinträchtigungen sind mit dem Flächenverhältnis 1:4, temporäre im Flächenverhältnis von 1:2 zu kompensieren.

Dies sind in diesem Fall $2,34 \times 4 = 9,36$ ha für dauerhafte Eingriffe und $2,51 \times 2 = 5,02$ ha für die temporären Eingriffe. Es wird somit ein Gesamt-Flächenbedarf von **14,38 ha** erforderlich.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura-2000 erfolgen ortsnah zum Eingriff auf der Hallig auf nachfolgenden Flächen:

- Flur 9, Flurstück 15: **5,90 ha**
- Flur 10, Flurstück 108: **3,63 ha**

- Flur 1, Flurstück 42: **2,30 ha** - temporär
- Flur 1, Flurstück 27: **2,72 ha** - temporär

Die Sicherung der Kohärenz wird im Wesentlichen **dauerhaft** erbracht durch:

- das Herausarbeiten alter Prielsysteme und strukturverbessernde Maßnahmen auf Salzwiesen auf der Hallig
- Maßnahmen zur Vernässung und dem längerem Verbleib von Salzwasser auf den Salzwiesen

Die Sicherung der Kohärenz wird für **temporäre** Eingriffe erbracht:

- durch die Anlage von Brachflächen für die Dauer der Baumaßnahme von 2 Jahren

Die konkrete Planung der Ausgestaltung und künftigen Nutzung der Fläche erfolgt in Abstimmung mit der UNB des Kreises Nordfriesland und wird im Rahmen der Nachbilanzierung entsprechend festgesetzt. Die Kohärenzsicherungsmaßnahme stellt gleichzeitig eine Kompensationsmaßnahme für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gem. §§ 15 ff BNatSchG dar und kann multifunktional eingesetzt werden.

In der Regel sollen die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung bewirkt sein, bevor die Beeinträchtigungen eintreten (§ 25 Abs. 4 LNatSchG). Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da dafür ein mehrjähriger Vorlauf erforderlich wäre. Die Realisierung des beantragten Vorhabens ist jedoch im Sinne des öffentlichen Interesses dringend erforderlich (Hochwasserschutz, Daseinsvorsorge), so dass ein mehrjähriger Vorlauf nicht hingenommen werden kann. Die Maßnahme duldet aufgrund der dringend notwendigen Verbesserung der Schutzwirkung der Warft keinen Aufschub. Die damit verbundene Verbesserung der Schutzfunktion sowie Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur rechtfertigt die Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Projektbeginn. Entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 12.03.2008 (Az. 9 A 3/06), Rn 200 zum Lichtenauer Hochland „muss in zeitlicher Hinsicht mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahme rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längerer Sicht wettgemacht werden.“ Dem wird Rechnung getragen, indem mit Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen noch im ersten Jahr der Warftverstärkung begonnen wird. Außerdem wird der dadurch entstehende zeitliche Versatz (time lag) durch einen geringfügigen Aufschlag auf den Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen temporär kompensiert. Dieser wird im Rahmen der Ausführungsplanung realisiert.

Aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens ist nicht zu besorgen, dass die beeinträchtigten Erhaltungsziele irreversibel geschädigt werden. Es kann daher akzeptiert werden, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ohne Vorlauf, aber so zeitnah wie möglich und noch vor Vollendung des Bauvorhabens ergriffen werden.

Zusammenfassend hat die Ausnahmeprüfung für die Natura-2000 Gebiete ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der übergreifenden Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet und das Teilgebiet 2 durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden kann; auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für Vogelarten des Teilgebiets 2

durch das Vorhaben ist nicht ersichtlich, da die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch auf die Brutvögel wirken.

Eine Ausnahme von der Unzulässigkeit des Vorhabens kann nach § 34 BNatSchG i.V. mit § 25 LNatSchG erteilt werden.

8.6 Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1

BNatSchG i. V. mit § 8 LNatSchG verbunden. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme für den Bau der Warft von Eingriffen in Natur und Landschaft auszugehen.

Eingriffe bedürfen nach § 17 BNatSchG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG an einen zulässigen Eingriff erfüllt sind. Entsprechend dem Grundsatz unter § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Gemeinde Langeneß hat dringenden Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen für die Nahversorgung und öffentliche Infrastrukturmaßnahmen. Außerdem soll neuer Wohnraum geschaffen werden. Der vorhandene Treuberg erfüllt die Anforderungen an eine sturmflutsichere Warft bei weitem nicht. Eine wirtschaftliche und umweltverträglichere Alternative zur Verstärkung der Warft besteht nicht.

Das Vorhaben wurde insbesondere im Hinblick auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Flächen (Salzwiesen) und möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so weit möglich minimiert. Eine weitere Reduzierung der Eingriffe wäre nur durch die Wahl von Sonderbauformen einschließlich massiver Böschungsbefestigungen anstelle der gewählten Planungsvariante möglich. Dieses wäre jedoch mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten und mit zusätzlichen Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Naturraum verbunden und würde gegen die eingeführten Grundsätze für die verstoßen.

Eine weitere Verringerung der Eingriffe ist aus vorstehenden Gründen nicht möglich. Der Warftbau ist für die Entwicklung der Gemeinde Langeneß und zum Schutz der Bewohner zwingend erforderlich. Die verbleibenden Eingriffe sind daher unvermeidbar. Ein Versagensgrund nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG besteht somit nicht.

Das Vorhaben ist hinsichtlich seiner Eingriffe und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch im Wesentlichen folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit möglich minimiert worden

Vergrämungsmaßnahmen Brutvogelschutz

- Umweltbaubegleitung
- Reduktion der Flächeninanspruchnahme
- Minimierung von Störungen durch Bau- und Verkehrslärm

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden. Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind somit nicht gegeben. Ein Versagensgrund nach § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht somit nicht.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn:

- die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind, da sie nicht vermeidbar sind, entsprechend § 15 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. In einem Bilanzierungsverfahren wurden die Eingriffe und Beeinträchtigungen im LBP den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt.

Als unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben im Wesentlichen Veränderungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von insgesamt **5,68 ha**.

Zur Kompensation dieser Eingriffe besteht ein Kompensationsbedarf gemäß „Bewertungsverfahren für Eingriff und Ausgleich bei Maßnahmen des Küstenschutzes“ (Soll-Kompensation) in Höhe von **8,07 ha** bzw. Ökopunkten.

Die Kompensation der Eingriffe wird erbracht:

- durch das Herausarbeiten alter Prielsysteme und strukturverbessernde Maßnahmen auf Salzwiesen auf der Hallig
- Maßnahmen zur Vernässung und dem längerem Verbleib von Salzwasser auf den Salzwiesen

Die konkrete Planung der Ausgestaltung und künftigen Nutzung der Fläche erfolgt in Abstimmung mit der UNB des Kreises Nordfriesland und wird im Rahmen der Nachbilanzierung entsprechend festgesetzt.

Die Kompensation kann zusammen mit den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung als multifunktionale Kompensation erbracht werden. Die in den Antragsunterlagen in Ansatz gebrachten dauerhaften Flächen von insgesamt **9,53 ha** auf der Hallig können zum Ausgleich von **1,85 ha** nach § 15 BNatSchG herangezogen werden.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 6,22 ha (62.200 Ökopunkte) wird als Ersatzmaßnahme auf den Ökokonten „Pellworm“ (AZ 67.30.3-24/18) und „Hattstedtermarsch“ AZ 67.30.3-22/18 erbracht.

8.7 Prüfung des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG

Das Vorhaben ist mit dauerhaften und temporären Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG verbunden. Für die hier betroffenen Biotope kann von den Verboten gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG nur eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, sofern der Eingriff aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Befreiung wird durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland erteilt und wird zusammen mit der vorliegenden Küstenschutzrechtlichen Genehmigung ausgehändigt.

8.8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt anhand der Bestimmungen der §§ 37 ff. BNatSchG, insbesondere des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Entsprechend § 37 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer Lebensbedingungen und die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen.

Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Es ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Durch Vergrämungsmaßnahmen ist die Ansiedlung von Brutvögeln zu unterbinden. Um Tötungsverbote zu vermeiden, ist darüber hinaus die regelmäßige Kontrolle der Baufelder auf Brutvögel im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Von den zu betrachtenden Arten sind insbesondere Rast- und Brutvögel gegenüber Störungen empfindlich. Baubedingte Störungen durch Schallemissionen und Scheuchwirkung sind räumlich um den Baustellenbereich sowie zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Von der Spülleitung gehen nur geringe Geräuschemissionen aus. Insgesamt sind die Lärmemissionen als nicht weitreichender als die durch die Scheuchwirkung verursach-

ten Störungen. Eine Scheuchwirkung wird insbesondere durch Menschen und Baumaschinen verursacht, an die jedoch i. d. R. eine Gewöhnung erfolgt und welche nur vorübergehend während der Bauphase besteht.

Rastvögel sind insgesamt von den Störungen nur in einem sehr geringen Umfang betroffen, da nur ein sehr kleiner Teil der Rastflächen von den Störungen durch den Baubetrieb betroffen ist. Es stehen ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung.

Es ist sichergestellt, dass es für keine der im Gebiet auftretenden Europäischen Vogelarten zu derart starken Störungen kommen kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte. Das Vorhaben löst somit keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln gehen durch das Vorhaben zunächst verloren. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldlerche, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Auflagen und der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Versagensgrund aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG (§§ 37ff. BNatSchG) besteht nicht.

Das Vorhaben genügt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.9 Begründung der Bedingungen und Auflagen

- 3.1 Diese Auflagen sind erforderlich und geeignet, um die ordnungsgemäße Abwicklung des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sicherzustellen.
- 3.12
- 3.14
- 3.2 Diese Auflagen sind erforderlich, um den Anforderungen nach BNatSchG i.V. mit LNatSchG gerecht zu werden und das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Darüber hinaus sollen die
- 3.3 Anforderungen des BImSchG eingehalten werden.
- 3.5
- 3.4 Diese Auflage ermöglicht die Berücksichtigung der Gefahrenabwehr.
- 3.6 Diese Bedingung ist erforderlich, um im Rahmen des Pilotprojektes Erkenntnisse über Auswirkungen des Eingriffs auf die Seegraswiesen zu gewinnen um diese bei weiteren Warftverstärkungsmaßnahmen

men nutzen zu können.

- 3.7 Diese Auflage ist erforderlich, um den bedingt hinnehmbaren zeitlichen Verzug der Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- 3.8 Diese Auflage ist erforderlich, um den Erfolg der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu überprüfen und bei Notwendigkeit ergänzende Maßnahmen ergreifen zu können.
- 3.9 Diese Auflage dient der Einhaltung der Vorgaben aus dem Denkmalschutz
- 3.10 Es wurde ein Beweissicherungsverfahren angeordnet, um nachteilige Auswirkungen durch das Bauvorhaben erkennen zu können bzw. um Schäden und Nachteile von Dritten abzuwenden.
- 3.11 Diese Auflagen dienen der Vereinfachung der Kontrollaufgaben der unteren Küstenschutzbehörde.
- 3.13 Diese Bedingung ist erforderlich, um nicht-genehmigungsfähige Bauzustände zu vermeiden und geeignet die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Vorliegen einer Störung schneller herbeiführen zu können.

8.10 Würdigung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen und die Ergebnisse der Erörterung sind im Protokoll des Erörterungstermins zusammenfassend dargestellt.

Insgesamt wurden von folgenden Institutionen Stellungnahmen eingereicht:

- a) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein
- b) Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Geschäftsbereich 3, Nationalparkverwaltung
- c) Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde
- d) AG 29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (ohne Schutzstation Wattenmeer)
- e) Schutzstation Wattenmeer und WWF
- f) Archäologisches Landesamt
- g) Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
- h) Schleswig-Holstein Netz AG
- i) Deich- und Sielverband Langeneß

- j) Wasserverband Treene
- k) Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden

Gegen das beantragte Vorhaben wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, mit Ausnahme des beantragten Kleilagers. Die diesbezüglichen Bedenken insbesondere der AG 29 waren so schwerwiegend, dass das Kleilager nicht genehmigt wird.

Die Stellungnahmen enthielten zahlreiche Anmerkungen und Hinweise, die in diesem Verfahren und bei späteren Planungen Berücksichtigung finden werden.

Die Stellungnahmen zeigten außerdem mehrere Defizite in den Planunterlagen auf. Diese Defizite konnten teilweise im Erörterungstermin erklärt und ausgeräumt werden, teilweise wurden sie nach dem Erörterungstermin vom Gutachterbüro aufgearbeitet und in Form einer Ergänzungs- bzw. Nachlieferung vorgelegt; beides ist in die Entscheidung eingeflossen.

Eine Bewertung der Erhaltungszustände der für die Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen ist erfolgt und nachvollziehbar. Das Verfahren wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und wird in diesem Verfahren anerkannt.

Die ergänzende Beschreibung der Sandgewinnung, des Sandtransportes einschließlich der Spülleitungen sowie der Auswirkungen auf den Nationalpark ist nachvollziehbar. Es kommt dadurch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen auf den Nationalpark sind nicht schwerwiegend. Es sind keine irreversiblen Folgen zu erwarten.

Die Ableitung des Spülwassers wurde ebenfalls genauer beschrieben. Es sind dadurch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Der fehlende wasserrechtliche Fachbeitrag zu WRRL und MSRL wurde ebenfalls nachgeliefert. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer zwar möglich sind, dass aber die Bewirtschaftungsziele der WRRL nicht gefährdet werden und das Küstengewässer nicht verschlechtert wird (ökologisch und chemisch). Und auch den Zielen der MSRL steht das Vorhaben nicht entgegen. Das Verschlechterungsverbot wird eingehalten.

Der Untersuchungsraum wurde im Hinblick auf den Sandtransport vergrößert.

Die gewählte Lage der neuen Warft ergibt sich aus der Bewertung unterschiedlicher Kriterien. Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind mit allen betrachteten Varianten verbunden. Eine Priorisierung allein auf der Grundlage ist schwierig. Ein wichtiges und letztendlich ausschlaggebendes Kriterium waren die bautechnischen Bedingungen, unter denen die neue Warft herzustellen ist. Die Überbauung eines großen Grabens ist mit großen technischen Problemen verbunden, die die spätere Nutzbarkeit des Bauwerks stark einschränken können (Setzungen, Standsicherheit).

Die Warfterhöhung dient dem Zweck, auf hochwassersicherem Höhenniveau künftig das Leben und Wirtschaften von Menschen zu ermöglichen. Hierfür wird parallel ein B-Plan aufgestellt. Die Nutzung steht im Vordergrund. Damit eng verbunden ist die Erschließung einschließlich der Zuwegungen. Aus dem künftigen Nutzungskonzept mit Nahversorgung, zwei Bauhöfen und Wohnnutzung lässt sich die gewählte Erschließung mit drei Zufahrten

inanspruchnahme ist gering. Bei anderen Erschließungsformen mit nur einer Auffahrt und vermehrten Verkehrswegen auf der Warft wäre der Flächenbedarf auf dem Warftplateau größer. Dadurch würde der Warftkörper noch voluminöser und der Verbrauch von Halligfläche (Salzwiese) würde weiter steigen.

Zum Thema Artenschutz wird nachträglich deutlich gemacht, dass es nicht zum Eintreten von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt weiterhin erhalten.

Im Hinblick auf das Erhaltungsziel „Brutvögel“ ist für das Vogelschutzgebiet eine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen, ansonsten werden die Erhaltungsziele durch die geplante Warftverstärkung nur teilweise und gering beeinträchtigt. Für die im Grasland rasenden Arten ist keine Beeinträchtigung zu prognostizieren.

Die Wirkungen im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten wurden im Rahmen der Nachlieferung durch Auswertung der amtlichen Projektlisten untersucht.

Besonders hervorzuheben sind drei Punkte aus der Stellungnahme der AG 29:

1. Ob auf Flächen mit dem Erhaltungszustand C momentan Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden können, ist eine Grundsatzfrage, die sich nicht kurzfristig klären lassen. Diese Frage stellt sich im Zusammenhang mit der Verstärkung der Treubergwarft aber nicht. Die Vorkommen des Lebensraumtyps Salzwiese in SH sind räumlich klar definiert. Im NP gibt es 13 Vorkommen. Eines davon ist das Vorkommen „Hallig Langeneß, Oland, Hooge“ (1330-ATL-SH-1317-001). Dieses Vorkommen befindet sich nach der letzten FFH-Bewertung in dem Erhaltungszustand „B“. Es handelt sich also nicht um ein „C“-Vorkommen, das evtl. aufgewertet werden muss. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind in diesem Vorkommen daher unproblematisch. Im Übrigen enthält die Neufassung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Wattenmeer, veröffentlicht 2016, für den LRT 1330 insgesamt kein Wiederherstellungsgebot. Die flächenscharfe Bewertung des Erhaltungszustandes im Rahmen der ergänzenden Unterlagen kommt ebenfalls zu dem Ergebnis B.
2. Es ist unstrittig, dass grundsätzlich Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der eigentlichen Maßnahme (Warftverstärkung) durchzuführen sind, um die Kohärenz zu gewährleisten. Es ist in diesem Fall aber unausweichlich und formal hinnehmbar, dass mit dem Bau der Warftverstärkung begonnen wird, bevor die Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Die Ausführungsplanung für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen wird in der 2. Jahreshälfte verfeinert. Danach beginnt dort ebenfalls die Ausführungsphase. Aufgrund der Ausführungen der Gutachter und der Naturschutzbehördenvertreter ist davon auszugehen, dass durch diesen Ablauf die Erhaltungsziele nicht irreversibel geschädigt werden.
3. Zu dem geforderten prozentualen Aufschlag auf die Kohärenzsicherungsfläche wegen des zeitlichen Verzuges liegen derzeit keine methodischen Grundlagen vor. Grundsätzlich kann einem solchen Vorschlag aber gefolgt werden, da ein Nachteil aufgrund des zeitlichen Verzuges nicht ausgeschlossen werden kann. Aus den ergänzenden Unterlagen ergibt sich, dass bereits ein geringfügig erhöhter Kohärenzausgleich vorgesehen ist (9,53 ha gegenüber 9,36 ha). Im Rahmen der noch durchzuführenden Ausführungs-

planung ist zu prüfen, inwieweit weitere Kohärenzsicherungsmaßnahmen, auch temporär, möglich sind, um den zeitlichen Versatz zwischen Warftverstärkung und voller Wirksamkeit der Kohärenzsicherung zu kompensieren. Dafür kommt z. B. das Flurstück 94 in Frage. Ein höherer Aufschlag erscheint wegen des relativ kleinen zeitlichen Verzuges unangemessen.

Die Bilanzierung mit der vorhabenbezogenen Eingriffsermittlung, der erforderlicher Kohärenzsicherung und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde unter Berücksichtigung der geänderten Planung (Wegfall des Bodenlagers) und der seitens der Naturschutzbehörde vorgegebenen Faktoren überarbeitet und stellt sich schlüssig dar.

Allen weiteren vorgetragenen Bedenken wird durch den Vorbehalt unter Ziffer 1.2 und geeignete Bedingungen, Auflagen und Hinweise ausreichend Rechnung getragen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Empfehlungen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange entsprochen wurde und dass den Forderungen der Naturschutzvereine überwiegend vollständig, zumindest aber teilweise abgeholfen werden konnte.

Teil D – Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann als Voraussetzung der Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Betriebssitz Husum (LKN.SH), Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, Widerspruch eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Husum, den 12.03.2019

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz



Thomas Langmaack

K O P I E